

Informiert

Mitteilungsblatt der Gemeinden

Asselfingen



Rammingen



Nr. 23

Donnerstag, 04. Juni

Jahrgang 2020

Verlegung des Redaktionsschlusses

Wegen des Feiertags „Fronleichnam“ am 11. Juni muss der Redaktionsschluss für Texte vorverlegt werden.

24. KW um einen Tag vorverlegt, 8.00 Uhr, Rathaus

Der Abgabeschluss für **Anzeigen** ist Montag, **12.00 Uhr** beim Verlag.

Wir bitten den Redaktionsschluss unbedingt einzuhalten!



Donnerstag, 04.06.2020

Adler-Apotheke Langenau, Bahnhofstr.10

Donnerstag, 04.06.2020

Lonetal Apotheke Niederstotzingen, Große Gasse 23

Freitag, 05.06.2020

Apotheke am Stadtbach Günzburg, Am Stadtbach 19

Samstag, 06.06.2020

Angertor Apotheke Langenau, Hindenburgstr.60, geöffnet von 17-18Uhr sonst Rufbereitschaft

Sonntag, 07.06.2020

Obere Apotheke am Günzburger Markt, Marktplatz7

Montag, 08.06.2020

Delphin-Apotheke Langenau, Marktplatz 4

Dienstag, 09.06.2020

Apotheke Brenner Günzburg Reindlstr. 5

Mittwoch, 10.06.2020

Apotheke im Gesundheitszentrum Langenau, Karlstr. 45

zusätzl. Infos von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr des Folgetages:

Festnetz: Tel. 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

Mobilnetz: Tel 22 8 33 (max.69 ct/min)

Homepage: <http://lak-bw.notdienst-portal.de>

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer **116 117**

Notfall-Praxis Heidenheim im Klinikum Heidenheim, Schlosshaustraße 100, Tel. (0 73 21) 48 00 50.

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendliche, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 19 – 21.30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 20.30 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die Versorgung.

Zahnärztlicher Notdienst

am Wochenenden und Feiertagen zu erfragen unter Telefon **0180 - 5 91 16 01**

Diakoniestation Langenau

Tagespflege, Essen auf Rädern

Sie erreichen uns unter Telefon **(0 73 45) 93 35 90**

Apotheken-Notdienst

Sonntags- und Bereitschaftsdienste

Mittwoch, 03.06.2020

Antonius-Apotheke Günzburg, Augsburg Str. 26

Wichtige Rufnummern

Notruf

Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (ohne Vorwahl) **112**

Krankentransport **19 222**

Servicenummern/Störungsdienste

Stromversorgung EnBW ODR **(0 79 61) 93 36 -1401**

Gasversorgung EnBW ODR **(0 79 61) 93 36 -1402**

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rammingen

Alb-Donau-Kreis

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28.05.2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.05.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.

Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von dem zuständigen Pfarramt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Säрге

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 7 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt:

1. Urnenwand
2. Urnenbaumgrabstätte

(3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Urnenwahlgräber, bei denen die Grabnutzungsge-

bühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Urnenreihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) In einem Urnenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche,

unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen für die Ruhezeit witterungsbeständig hergestellt sein.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. bei einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. bei einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

1. bei Reihengräbern für Erwachsene bis zu 1,20 m Höhe
2. bei Kindergräbern bis zu 1,00 m Höhe
3. auf Urnengrabstätten bis zu 1,00 m Höhe

(7) Die Maße der Grabeinfassung müssen eingehalten werden. Sie betragen:

1. bei Reihengräbern für Erwachsene 130 x 80 cm
2. bei Kindergräbern 100 x 50 cm
3. auf Urnengrabstätten 60 x 60 cm

(8) Grabeinfassungen sind möglichst aus demselben Material wie das Grabmal selbst, zumindest aber aus Kunststein, mit farbähnlichem Vorsatz, herzustellen. Sie dürfen das Erdreich nicht mehr als 10 cm überragen

(9) Bei Urnenbaumgräbern wird anstelle eines Grabmals eine Granitbodenplatte angebracht. Diese ist bei freier Schriftart ohne Größenbegrenzung in der Farbe Silber zu beschriften. Eine Grabeinfassung gemäß Abs. 7 entfällt.

(10) Die Fronten der Urnenwand sind gemäß der Gestaltungsvorschrift für die Urnenwand der Gemeinde Rammingen zu beschriften

(11) Am Urnenbaumgrabfeld sowie an der Urnenwand darf Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung, welcher spätestens nach 14 Tagen zu entfernen ist.

(12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 11 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der

Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 18 cm nicht unterschreiten.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern sind Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen nicht zugelassen.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- a. Dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und die Bestattungsgebührensatzung vom 21.05.2007 mit Änderungssatzung vom 13.11.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Rammingen, den 28.05.2020

Christian Weber
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	öffentliche Leistung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen u. Gebeinen	25,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1	Bestattungen (Bestattungsgebühren)	
	2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 €
	2.12 von Personen bis zum 10. Lebensjahr	300,00 €
	2.13 von Urnen in Reihengrabfeld	180,00 €
	2.14 von Urnen in Urnenwand	180,00 €
	2.15 von Urnen in Urnenbaumgrabstätte	180,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes (Grabnutzungsgebühren)	
	2.21 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.500,00 €
	2.22 für Personen bis zum 10. Lebensjahr	800,00 €
	2.23 Überlassung eines Urnenreihengrabes	900,00 €
	2.24 zusätzliche Urne in Erdgrab	400,00 €
2.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Grabnutzungsgebühr)	
	2.31 Erstmalige Überlassung einer Nische der Urnenwand	1.500,00 €
	2.32 Verlängerung pro Jahr	75,00 €
	2.33 Erstmalige Überlassung in Urnenbaumgrabfeld	1.500,00 €
	2.34 Verlängerung pro Jahr	75,00 €
2.4	Sonstige Leistungen	
	2.41 Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	
	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben	
	2.42 Benutzung der Aussegnungshalle	250,00 €

geführte Terminreservierung waren viele Spender vermutlich schneller fertig als früher bei „normalen“ Blutspendenaktionen. Wir konnten 374 spendenwillige Personen begrüßen. Abzüglich 15 Rückstellungen konnten 359 Blutkonserven gewonnen werden. Darunter waren 34 Erstspender. Herzlichen Dank auch an alle Helfer sowie an die Firmen, die uns bzgl. der Lunchpakete unterstützt haben. Der nächste Blutspenden-Termin ist am Freitag 07. August. Wir informieren frühzeitig, wie der Ablauf beim nächsten Termin sein wird.

Bereitschaft

Trotz erster Corona-Lockerungen können unsere Jugendgruppen und Fortbildungsabende derzeit noch nicht stattfinden. Wir informieren Sie, sobald wir uns wieder treffen können.

Aktuelle Infos zum Ortsverein:

<http://www.drk-langenau.org>

Mail: info@drk-langenau.org

Facebook: [drkovlangenau](https://www.facebook.com/drvklangenau)

Amtliches aus Asselfingen



Bürgermeisteramt Asselfingen

Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen

Telefon (07345) 53 06 , Telefax (07345)2 25 17

E-Mail: info@asselfingen.de, www.asselfingen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 16.00 bis 19.00 Uhr

Das Rathaus bleibt am 12.06 geschlossen, ist aber an den anderen Tagen wieder wie üblich geöffnet

Das Rathaus ist wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Wir bitten Sie jedoch, vor Ihrem Besuch im Rathaus einen Termin unter der Telefonnummer 07345/5306 oder per mail: info@asselfingen.de zu vereinbaren.

Bitte tragen Sie im Rathaus eine Maske und benutzen Sie den Desinfektionsspender.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 29.05.2020

Verrechnungsbeschlüsse zur Abwassergebührenkalkulation (Ausgleich der Kostenüber-/Kostenunterdeckung)

Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen wird grundsätzlich durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums vollzogen, kann aber auch durch Verrechnung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ebenfalls innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums erfolgen.

Konkret bedeutet dies, dass Fehlbeträge die in der Regel dadurch entstanden sind, dass die Ausgaben höher waren als die Einnahmen, mit Überschüssen aus anderen Jahren verrechnet werden können. Die Einnahmen resultieren bei der Abfallwirtschaft und bei der Abwasserwirtschaft hauptsächlich aus dem Gebührenaufkommen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die im Jahr 2018 entstandene Überdeckung (Überschuss) in Höhe von 32.239,89 € mit der im Jahr 2016 entstandenen Unterdeckung (Fehlbetrag) in Höhe von 25.827,77 € zu verrechnen.

Wahl des Feuerwehrkommandanten

- Bestätigung der Wahl durch den Gemeinderat

Nach § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz i.V. mit § 11 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Asselfingen ist der ehrenamtliche Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter von den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in geheimer Wahl zu wählen und wird gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz i.V. mit § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Der bisherige Feuerwehrkommandant Herr Stefan Weber hat sich im Vorfeld bereit erklärt, im Falle einer Wiederwahl und im Falle einer Bestätigung durch den Gemeinderat dieses Ehrenamt nochmals für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen.

Schulnachrichten



Verbands-Musikschule Langenau

Anmeldefrist verlängert

Die Verbands-Musikschule kommt der Bitte vieler Eltern nach und verlängert die An- und Abmeldefrist aufgrund der aktuellen Corona-Situation um

einen Monat. Somit sind An- und Abmeldungen zum und vom Musikschulunterricht bis Ende Juni möglich.

In den nach zwei Jahren auslaufenden Bläser- und Streicherklassen können die Kinder nun zum normalen Musikschulunterricht an/umgemeldet werden.

Die Anmeldeformulare zur Musikschule gibt es unter www.vv-langenau.de.

Die Musikschule berät gerne weiterhin unter Tel.: 07345/9640-660 oder -661.

Gemeindeübergreifende Infos



DRK

Ortsverein Langenau

Blutspendenzahlen

Die erste Blutspendenaktion unter ungewohnten Corona-Bedingungen verlief sehr gut. Herzlichen

Dank an alle Spender für Ihr diszipliniertes Verhalten und für Ihr Verständnis für die besonderen Umstände. Durch die neu ein-

Bei der Hauptversammlung der Feuerwehr am 11.01.2020 wurde Stefan Weber mit großer Mehrheit wiedergewählt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Asselfingen stimmte der Wahl von Herrn Stefan Weber zum Feuerwehrkommandanten durch die aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Asselfingen in der Hauptversammlung vom 11.01.2020 einstimmig zu.

Verlängerung der Aufstiegserlaubnis des Modelclubs Asselfingen

Die bisherige Aufstiegserlaubnis des Modelclubs Asselfingen lief zum 31.03.2020 aus und wurde vom zuständigen Regierungspräsidium auf unbefristete Zeit, aber stets widerruflich, erteilt. Von Vereinsseite aus wurde angeregt, die bisherigen Betriebszeiten (werktags von 10.00 Uhr -12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr) an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage ebenfalls von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr festzulegen. Nach den seit einigen Jahren bestehenden gesetzlichen Grundlagen der Luftverkehrsordnung und der überarbeiteten Sportstättenlärmmverordnung, sind nach diesen Vorgaben längere Flugzeitkorridore jederzeit erlaubt.

Demgegenüber wurden im Vorfeld aus der Bürgerschaft heraus Bedenken hinsichtlich einer längeren Lärmbelastigung durch die Motorengeräusche an den Sonntagnachmittagen angemahnt.

Nach ausführlicher Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die bisherigen Betriebszeiten unverändert zu belassen.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss die Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr und einer Spende für die Förderung des gemeindlichen Streuobstwiesenprogramms.

Ergebnisvorstellung der Wärmestudie Rathaus/Feuerwahrergerätehaus

Der Gemeinderat hat im letzten Jahr beschlossen, für die Erneuerung der gemeinsamen Heizzentrale Feuerwehrgerätehaus/Rathaus und Schulhaus eine Wärmestudie in Auftrag zu geben. Mittelfristig ist vorgesehen, die fast 30 Jahre alte Ölheizung zu erneuern.

Unabhängig davon, wie die Wärmeversorgung des Rat-/ Feuerwehrgerätehauses und des Schulhauses künftig erfolgen wird, sind bei der Erneuerung von Heizungsanlagen die Vorgaben des E-Wärmegesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Nach diesen Vorgaben müssen seit 2015 bei der Erneuerung einer Heizungsanlage 15 Prozent der Wärme durch erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Umweltwärme oder durch Bioenergie bereitgestellt werden. Ersatzweise können auch verschiedene Maßnahmen wie z. B. ein energetischer Sanierungsfahrplan mit Photovoltaikanlage oder Solaranlage kombiniert werden.

In der Wärmestudie, die von der Firma RBS wave GmbH erstellt wurde, werden insgesamt 8 mögliche Varianten der Erneuerung der Heizungsanlage aufgeführt. Als wirtschaftlich und als technisch machbare Lösung wird ein Erdgas-Brennwertkessel in Kombination mit einer PV-Anlage vorgeschlagen. Diese Form der Heizungserneuerung wurde in der Wärmestudie näher betrachtet.

Die Gesamtinvestitionen für Gaskessel und PV-Anlage belaufen sich auf ca. 50.000 €.

Die PV-Anlagen ermöglichen die Reduzierung des Stromverbrauchs aus dem Netz um ca. 6.500 kW/h. Ca. 40 % des erforderlichen Stromverbrauchs der drei Gebäude kann somit durch die PV-Anlage bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat hat die Wärmestudie zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Beschluss bzgl. der Erneuerung der Heizzentrale wird zu einem späteren Zeitpunkt gefällt, da als nächster Schritt eine Überprüfung der Dachstatiken des Schulhauses und des Feuerwehrgerätehauses erfolgt. Die Prüfung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion ist Grundvoraussetzung für die Installation von Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus sind beim Schulhaus zudem denkmalschutzrechtliche Aspekte abzuklären.

Verschiedenes und Bekanntgaben

1. Trotz der Tatsache, dass im letzten Jahr auf einigen Flächen auch mehrjährige Saatgutmischungen für die Anlage von Blühstreifen entlang von Wegen ausgebracht wurden,

haben sich auch dieses Jahr wieder mehrere Landwirte bereit erklärt, Flächen für die Anlage von Blühstreifen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Gemeinde Asselfingen hat vor rund 8 Jahren ein Förderprogramm zur Pflanzung von Obstbäumen auferlegt. Mit diesem Programm soll zum Erhalt der Artenvielfalt beigetragen werden. Darüber hinaus kann die Anlage bzw. die Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auf das gemeindliche Ökokonto angerechnet werden. Speziell im ersten Jahr des Förderangebots konnten im Jahr 2012 insgesamt 57 neue Obstbäume gesetzt werden und somit dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Nach einer erneuten Veröffentlichung der Förderrichtlinien zusammen mit der Nachbargemeinde Rammingen im März dieses Jahres sind insgesamt 7 Anträge für die Pflanzung von insgesamt 22 hochstämmigen Obstbäumen eingegangen.

3. Der Alb-Donau-Kreis plant derzeit sein Kreisstraßenbauprogramm fortzuschreiben. In dem Kreisstraßensanierungsprogramm ist eine Sanierung des Fahrbahnbelags in der Bahnhofstraße vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird in den nächsten Wochen geprüft, inwieweit in diesem Zuge auch weitere Tiefbauarbeiten (Kanalsanierungen, Erneuerungen von Wasserleitungen, Verlegung von Breitbandkabeln, Erdverkabelung der Stromversorgung durch die EnBW ODR mit anschließendem Abbau der Dachständer) mit ausgeführt werden können.

Diese umfangreiche Thematik wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen ausführlich behandelt.

Unsere Jubilare

Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Am 06.06.2020

Herrn Friedhelm Schafara zum 72. Geburtstag

Am 07.06.2020

Herrn Georg Häring zum 88. Geburtstag

Am 09.06.2020

Herrn Johann Haschka zum 72. Geburtstag

Am 10.06.2020

Frau Marie Wagner zum 94. Geburtstag

Wir wünschen allen, auch den hier nicht genannten Jubilaren, alles Gute, Wohlergehen und vor allem Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Kirchliche Nachrichten



EVANGELISCHE KIRCHE ASSELFINGEN

Pfarramt, Lindenstraße 9, 89176 Asselfingen, Tel. (0 73 45) 68 83, Telefax (0 73 45) 68 84

Sonntag, 07. Juni 2020 - Trinitatis

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei, mit euch allen!“
(2. Korinther 13, 13)

In Asselfingen findet an diesem Sonntag kein Gottesdienst statt.

Sie sind herzlich eingeladen nach Öllingen in die Ulrichskirche zum Gottesdienst um 10.20 Uhr mit Pfarrer Hillebrand.

Mitfahrgelegenheit: Es gibt einen Fahrdienst um 10.00 Uhr in Asselfingen an der Kirche und an der Hauptstraße und in Rammingen an der Bushaltestelle. Wer mitfahren möchte, darf sich gerne vorher im Pfarramt melden, Tel.: 68 83.

10.20 Uhr

Kinderkirche in Asselfingen über „Zoom“.

Wer noch mitmachen möchte, darf sich gerne bei Gerhard Ziegler melden, Tel.: 2 31 58.

Donnerstag, 11.06. - Fronleichnam - „Christustag digital“
9.30 - 13.00 Uhr Die „Christusbewegung Lebendige Gemeinde“ lädt an Fronleichnam wieder ganz herzlich zum „Christustag“ ein. Thema: „Im Zweifel Jesus“. Das Hauptreferat hält Dr. Friedemann Kuttler, der neue Vorsitzende der Christusbewegung „Lebendige Gemeinde“. (Nähere Informationen unten.)

Liebe Ramminger und Asselfinger Gemeindeglieder!

Herzlichen Dank für das **Opfer am Pfingstsonntag** für aktuelle Notstände, es kamen 206,- Euro zusammen.

Herzlichen Dank für das **Opfer am Pfingstmontag** beim ökumenischen Gottesdienst in Rammingen für die Arbeit für Elfriede Schüle im Kongo in Höhe 139,90 von Euro.

Herzlichen Dank für die **Spenden für unsere Kirchengemeinde** in Höhe von 1 x 100,- Euro und 2 x je 50,- Euro.

Urlaub: Pfarrer Hillebrand hat Urlaub bis Samstag, 06. Juni 2020. Vertretung hat Pfarrer Dr. Andreas Hoffmann-Richter, Biberacher Str. 122 in 89079 Ulm, Tel.: 0731 / 926910-1.

„Christustag-Digital“: Die „Christusbewegung Lebendige Gemeinde“ lädt an Fronleichnam, 11. Juni 2020 wieder ganz herzlich zum „Christustag“ ein. Thema: „Im Zweifel Jesus“. Das Hauptreferat hält Dr. Friedemann Kuttler, der neue Vorsitzende der Christusbewegung „Lebendige Gemeinde“. Wegen der Corona-Pandemie wird die Veranstaltung nicht wie gewohnt in Ulm stattfinden, sondern digital über ERF Plus und YouTube übertragen, auch für Kinder. Ab 10.30 Uhr ist auch eine interaktive Beteiligung möglich. Informationen und weitere Angebote unter www.christustag.de. Die Wiederholung wird im Fernsehen auf Bibel-TV abends um 19.00 Uhr ausgestrahlt. „Das ist ein besonderes Erlebnis, anstatt der 18 regionalen Veranstaltungsorte in Stadthallen und größeren Kirchen, den Christustag vollständig rein digital aufzustellen“ sagt Dieter Abrell, Geschäftsführer der Lebendigen Gemeinde.“ Flyer liegen in der Kirche und im Pfarramt auf. Bei Rückfragen einfach im Pfarramt melden, Tel.: 68 83.

Taufgottesdienste: Taufgottesdienste sind nun auch wieder möglich. Es wird gegenwärtig empfohlen, diese als kleine eigenständige Gottesdienste am Sonntag zu feiern. Bitte melden Sie sich bezüglich Terminabsprachen im Pfarramt, Tel.: 68 83.

Geöffnete Kirchen: Unsere Kirchen sind am Samstag und Sonntag geöffnet.

Tägliches Hausgebet: an den 5 Orten Asselfingen, Rammingen, Öllingen, Setzingen und Nerenstetten läuten täglich um 19.15 Uhr die Glocken und laden zum Hausgebet ein.

Seelsorge an Kranken und Schwerkranken durch den Pfarrer und die Feier des Abendmahls bleibt auch in diesen Zeiten möglich.

Gebet mit EG 288, 7: „Gott Vater in dem höchsten Thron und Jesus Christ, sein ein'ger Sohn, samt Gott, dem werten Heiligen Geist, sei nun und immerdar gepreist.“

Homepage: Die Termine der Woche finden Sie auch auf unserer Homepage: www.kg-asselfingen-oellingen.de

Gesegnete Pfingst- und Urlaubstage wünscht Ihnen und Ihren Familien

Ihr Pfarrer Christoph Hillebrand

Samstag: 18:30 (außerhalb Bundesliga Saison ohne Sportschau ab 20 Uhr)
 Sonntag: 13:00 Uhr (nur bei Heimspielen)
 Vorstand



Fußball Aktive

Absage des Fussballtennis-Turniers

Aufgrund der Corona-Krise sind wir leider gezwungen unser Fussballtennis-Turnier am 27. Juni 2020 abzusagen.

Alle bisher angemeldeten Mannschaften werden nochmal separat per Mail benachrichtigt.



Gymnastik

Wir dürfen wieder -

was ? Gymnastik machen:

Mobilisation, Koordination, Kräftigung, Dehnung, Entspannung

wann? 8.6.2020, 9.00 Uhr

wo? Hohlensteinhalle

wozu? Um körperlich und geistig fit zu bleiben

wer? Frauen und Männer jeden alters

das gemeinsame Trainieren in der Gruppe steigert die Motivation

Ich freue mich auf das Training mit euch.
 Gertrud

Amtliches aus Rammingen



Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch

unseren Gemeindegliedern

Harry Rudolf Baumann
und Hildegunde Baumann

sie dürfen **heute** das sehr seltene Fest der

EISERNEN HOCHZEIT

feiern.

65 Jahre mit einem Menschen verbunden zu sein, ist ein besonderes Ereignis.

Wir wünschen Ihnen auch im Auftrag des Gemeinderats und im Namen der gesamten Einwohnerschaft unserer Gemeinde alles Gute zu diesem stolzen Jubiläum und für den weiteren Lebensweg viel Glück, Zufriedenheit und vor allen Dingen Gesundheit.

Bürgermeisteramt Rammingen

Rathausgasse 7, 89192 Rammingen

Telefon (0 73 45) 91 25 -0, Telefax (0 73 45) 91 25 12

E-Mail: info@rammingen-bw.de, www.rammingen-bw.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 15.00 bis 19.00 Uhr

Bauarbeiten Nordseite Friedhof

Die Friedhofsmauer auf dem nördlichen Teil des Friedhofs wird in Kürze saniert.. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird die Fläche wieder geebnet und eingesät. Bis dahin bitten wir die Friedhofsbesucher um Verständnis.

Diakonievertrag 2020

Ab der Kalenderwoche 24 wird der Beitrag für den Diakonievertrag Rammingen abgebucht.

Wir bitten um Beachtung.

Vereinsnachrichten Asselfingen



SPORTVEREIN
ASSELFINGEN 1948

www.sv-asselfingen.de

Sportheim

Sportheim Öffnung

Das Sportheim ist ab 09.06.2020 wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 20:00 Uhr

Freitag: 20:00 Uhr

Aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 28.05.2020

Bekanntgabe von Umlaufbeschlüssen gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO

Aus infektionsschützenden Gründen hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen seit 12.03.2020 keine Gemeinderatsitzung mehr abgehalten. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Folgende Punkte wurden während der Sitzungspause auf diesem Wege beschlossen:

1. Kindergartengebühren für den Monat April wurden den Eltern erlassen, da der Betrieb des Kindergartens durch die Corona-Verordnung untersagt wurde.
2. Die Verwaltung wurde beauftragt bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten örtlicher Gewerbetreibender (Steuern, Gebühren, Mieten oder Pachten) die auf die Covid-19-Krise zurückzuführen sind, unbürokratisch eine Stundung zu ermöglichen. Hierzu wurde die Bevollmächtigung des Bürgermeisters zinslose Stundungen in unbegrenzter Höhe zu gewähren von zwei auf sechs Monate erhöht.
3. Die Verwaltung wurde beauftragt den Endausbau der Wohnbaugebiete Klausenbauers Dorfäcker V 1. und 2. Bauabschnitt auszuschreiben.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt ein Angebot für die Friedhofmauersanierung einzuholen. Die Verwaltung wurde weiterhin beauftragt den Auftrag freihändig an das Bauunternehmen Thomas Steck zu vergeben, sofern die Angebotssumme vom Kostenansatz im Haushalt nicht erheblich abweicht.
5. Die Verwaltung wurde beauftragt ein Angebot zur Schaffung des Personalraums im Kindergarten einzuholen.
6. Die Verwaltung wurde beauftragt zwei Bäume für die Erweiterung der Baumgräber zu beschaffen und wie im Friedhofskonzept vom 15.11.2019 dargestellt zu pflanzen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt die Steinplatten für die Baumgräber zu beschaffen und die Gräber vorzubereiten.

Aktuelle Informationen Covid-19 Pandemie

- Dank an Bürgerinnen und Bürger

Herr Bürgermeister Weber bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für die Rücksichtnahme und das disziplinierte Halten an die neuen Regelungen welche durch die Corona-Verordnung der Landesregierung geschaffen wurden. Vor allem die große ehrenamtliche Einsatzbereitschaft einiger Bürger ist sehr lobenswert. Ohne diese ehrenamtlich Tätigen hätten Angebote wie z.B. die Einkaufshilfe nicht bewerkstelligt werden können.

- Kindergartenbeiträge

Die Verwaltung beabsichtigt auf die Kindergartenbeiträge für die Monate April und Mai zu verzichten. Ausgenommen davon sind Kinder welche die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Für den Monat Juni wird allen Kindern die Hälfte ihrer gebuchten Betreuungszeit angeboten. Dementsprechend beabsichtigt die Verwaltung den Eltern die Hälfte der regulär fälligen Beträge in Rechnung zu stellen.

- Kinderfest 2020

Nachdem bereits das Frühlingsfest, die Gewerbeschau und das Stoppelcross aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten, gibt der Vorsitzende bekannt, dass das diesjährige Kinderfest leider auch ausfallen muss. Ob das Kinderfest 2021 in Asselfingen oder Rammingen abgehalten wird, wird in der nächsten Verbandsversammlung des ZV Heusteige besprochen.

Biotopverbund Donauried –

Hier: Finanzierung der Weideerweiterung

Die geplante Erweiterung der extensiven Rinderbeweidung dient als Biotopverbundfläche zwischen dem Naturschutzgebiet „Kalktuff“ und dem NSG „Langenauer Ried“ und dient damit der ökologischen Aufwertung des Naturschutz- und Vogelschutzgebietes. Ziel ist die Entwicklung einer großflächigen extensiven Niedermoorweidelandchaft. In der Offenland-

weide sollen reich strukturierte lichte Weidewälder integriert werden.

Bereits in der Gemeinderatsitzung am 14.09.2018 beschloss der Gemeinderat die Biotopvernetzung auf ausgewählten Flächen des FIST 2079 und beauftragte die Verwaltung mit der Planung der Umsetzung.

Die Erweiterungsplanung der Rinderweiden wurde zwischenzeitlich mit den betroffenen Fachbereichen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (Forst, Naturschutz, Landwirtschaft, Gewässer) sowie der höheren Naturschutzbehörde RP Tübingen und der höheren Fortbehörde RP Freiburg abgestimmt, sodass das Projekt ist nun Umsetzungsreif ist und noch in diesem Jahr vollzogen werden soll.

Laut Kostenschätzung ist für den Zaunbau mit Kosten von etwa 18.000€ zu rechnen. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan für 2020 eingeplant und steht zur Verfügung. Im weiteren Verlauf würden Kosten in Höhe von ca. 2600 € jährlich für die Pflege und den Unterhalt der Flächen entstehen.

Der Gemeinderat beschloss den Zaunbau aus eignen Mitteln zu finanzieren. Auch die Kosten für Pflege und den Unterhalt der Fläche soll die Gemeinde Rammingen selbst finanzieren. Nach einer Schätzung des Büro Zeeb werden durch die Maßnahme bis zu 71.000 Ökopunkte generiert.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Rammingen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rammingen stammt aus dem Jahr 2007, die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2009.

Die Gemeinden sollten bestrebt sein, die eigenen Gebühreneinnahmen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf neu festzusetzen. Die Bestattungsgebühren wurden daher neu kalkuliert und die Obergrenzen für die einzelnen Gebührentatbestände ermittelt.

Es wird vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang auch die Satzung an das neue Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung 2015 anzupassen.

Gründe für die Neufassung der Satzung sind vor allem notwendige Anpassungen an die Rechtsprechung und die Novelle zum Bestattungsgesetz 2014.

Weiter gab es in der Friedhofssatzung der Gemeinde Rammingen bisher nur Reihengräber. Hier ist lt. Satzung geregelt, dass nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann. Die Urnenbaugräber und die Urnenwand wurden nun neu als Wahlgräber ausgewiesen. So kann innerhalb der Nutzungszeit eine zweite Bestattung stattfinden. Die Neufassung der Friedhofssatzung wird an anderer Stelle veröffentlicht.

Erweiterung Gewerbegebiet „Pifferlingsweg“ –

Hier: Vergabe einer Machbarkeitsstudie für Verkehrsanschließung, Wasserversorgung und Entwässerung

Die Gemeinde Rammingen hat aktuell keinen freien Gewerbebauplatz mehr zur Verfügung. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit dazu ausgesprochen das Gewerbegebiet Pifferlingsweg erweitern zu wollen. Die angrenzenden Flächen 348 und 345 konnte die Gemeinde zwischenzeitlich erwerben. In der Gemeinderatsitzung am 15.11.2019 hat der Gemeinderat beschlossen diesbezüglich ein Erschließungskonzept für das Jahr 2020 im Haushalt einzuplanen. Der Gemeinderat beauftragt nun die Firma ISW mit einer Machbarkeitsstudie für Verkehrsanschließung, Wasserversorgung und Entwässerung.

Endausbau „Klausenbauers Dorfäcker V“ 1. und 2. Bauabschnitt

Hier: Vergabe der Bauleistungen

Im Wohnbaugebiet Klausenbauers Dorfäcker V 1. BA wird aktuell das letzte Gebäude fertiggestellt. In den Haushaltsberatungen 2020 wurde vereinbart für den Endausbau des Wohngebietes (Feinbelag) 90.000€ gemäß Kostenberechnung des Bauamtes einzuplanen. Dies wurde mit der Haushaltssatzung am 12.03.2020 einstimmig beschlossen.

Im Wohnbaugebiet Klausenbauers Dorfäcker V 2. BA sind bereits mehr als die Hälfte der Bauplätze verkauft und einige Familien wohnen bereits in Ihren Häusern im Neubaugebiet. Einige weitere Familien werden in den kommenden Wochen/Monaten nachziehen.

Kirchliche Nachrichten



KATH. KIRCHENGEMEINDE LANGENAU / RAMMINGEN

www.kirche-langenau-rammingen.drs.de
Pfarramt, Rathausgasse 17,
Tel. (0 73 45) 53 87, Fax (0 73 45) 91 93 57

Gottesdienstordnung

Samstag, 06.06.2020

keine Vorabendmesse

Sonntag, 07.06.2020 – Dreifaltigkeitssonntag

09.00 Uhr Hl. Messe in Langenau

10.30 Uhr Hl. Messe in Rammingen

Dienstag, 09.06.2020

18.30 Uhr Hl. Messe in Rammingen

Mittwoch, 10.06.2020

08.30 Uhr Hl. Messe in Langenau

Donnerstag, 11.06.2020 – Fronleichnam

09.00 Uhr Festgottesdienst in Langenau Mater Dolorosa
ohne Prozession

Freitag, 12.06.2020

entfällt

Samstag, 13.06.2020

keine Vorabendmesse

Sonntag, 14.06.2020

09.00 Uhr Festgottesdienst zum Hochfest des Leibes
und Blutes Christi (Fronleichnam) ohne Pro-
zession in Rammingen

Lektorendienst

So, 07.06. Sonja Steck

So, 14.06. Horst Bittner

Zählendienst

So, 07.06. Leonhard Steck

So, 14.06. Heinz Kraus

Ordnerdienst

So, 07.06. Eva Ohmberger, Christina Steck

So, 14.06. Angela Klaiber, Christina Steck

Pfarrbüro-Öffnungszeiten

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt das Pfarrbüro für die
Öffentlichkeit geschlossen.

Bitte reichen Sie ihre Anliegen per E-Mail ein oder sprechen Sie
auf den Anrufbeantworter. Ich werde mich bei Ihnen melden.

Am Montag 08.06.2020 ist das Pfarrbüro nicht besetzt!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

E-Mail Adresse des Pfarrbüros: StGeorg.Rammingen@drs.de

**In dringenden seelsorgerlichen Notfällen melden Sie sich
bitte im Pfarrbüro Langenau unter Tel. 96860.**

Homepage der Kirchengemeinde Rammingen

Mitteilungen, Veranstaltungen, Informationen unserer Kirchen-
gemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage unter
www.kirche-langenau-rammingen.drs.de



Kath. Öffentliche Bücherei

Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsre-
geln ist für alle die Bücherei 1x wöchentlich wieder
geöffnet.

Öffnungszeiten vorübergehend:

Immer donnerstags von 16.30 -18.00 Uhr.

Bitte beachten:

mind. 1,5 m Abstand halten

Max. 3 Personen in der Bücherei

Tragen eines Mund- und Nasenschutzes

Für alle Bücherwürmer liegen in der Kirche St. Georg Bücher
zum kostenlosen Mitnehmen aus.

Bitte machen sie davon regen Gebrauch.

Das Büchereiteam freut sich nach stillen Wochen wieder auf ein
wenig mehr Leben und Austausch, bittet aber auch allen um
Verständnis für die noch immer notwendigen Vorsichtsmaßnah-
men und die damit verbundene Kürzung der Öffnungstage.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat im Haushalt 2020 130.000€ gemäß Kostenberechnung des Bauamtes für den Endausbau (Gehwege, Parkplätze, Straßenlaternen, ...) veranschlagt. Auch diese Position wurde mit der Haushaltssatzung einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde gemäß Umlaufbeschluss vom 06.04.2020 beauftragt den Endausbau der Wohnbaugebiete Klausenbauers Dorfäcker V 1. und 2. Bauabschnitt auszuschreiben. Die Submission fand am 19.05.2020 mit folgendem Ergebnis statt:

Anzahl der Angebote	4
Günstigster Bieter	Fa. Scharpf
Angebotssumme	139.293,07 €
Zweitgünstigstes Angebot	147.940,43 €
Haushaltsansatz	174.983,55 €

Der Gemeinderat beauftragt zu einem Angebotspreis von 139.293,07 € die Fa. Scharpf aus Zöschingen mit dem Endausbau des Wohnbaugebiets Klausenbauers Dorfäcker V.

Bauvorhaben: Errichtung einer Kragarmanlage

Bauort: Am Stiegel 16, FlSt. Nr.: 206/1

Die Firma Henle plant auf Ihrem Grundstück Am Stiegel 16 (FlSt.Nr. 206/1) die Errichtung eines Regals mit den Maßen 11 m x 25 m x 2 m (Höhe x Länge x Breite).

Nach einer ersten baurechtlichen und technischen Beurteilung kam das Bauamt zu der Auffassung, dass es sich bei dem Regal um einen Sonderbau gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 18 LBO handelt und deshalb ein Bauantrag notwendig ist. Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag sein Einvernehmen.

Eingang und Annahme von Spendenmitteln

Nachfolgende zweckgebundene Spende wird durch einstimmige Beschlussfassung des Gemeinderates vereinnahmt:

Spende in Höhe von **500,-€** aus Erträgen des VR-Gewinnsparen von der VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG mit der Zweckbestimmung „Spielsachen Kinderhaus Rammingen“.

Verschiedenes / Bekanntgaben

- Brandverhütungsschau

Am 07.04.20 fand im Kinderhaus Rammingen eine Brandvergütungsschau statt. Im alten Gebäudeteil wurden verschiedene brandverhütungsrelevante Mängel festgestellt.

Aufgrund eines fehlenden Flucht- und Rettungsweges wurde die Nutzung des Obergeschosses bis auf weiteres untersagt. Die Gutachter haben zudem die Sofortmaßnahme angeordnet, dass in jedem Raum ein Rauchmelder montiert werden muss. Bisher waren nur in Schlafräumen und Fluchtwegen Rauchmelder angebracht.

- Baugesuch eines Einfamilienhauses im Keltenweg 27 und Rathausgasse 47

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass o. g. Bauvorhaben genehmigt wurden. Eine Behandlung im Gemeinderat war nicht notwendig, da keine wesentlichen Abweichungen vom Bebauungsplan vorhanden sind. Die Bauanträge liegen als Tischvorlage aus.

- Feldkreuz an der Kreisstraße Richtung Öllingen

Der FD 32 des LRA beabsichtigt den Runsraben im Bereich des Feldkreuzes anzuheben/aufzufüllen. Im Zuge dieser Maßnahme könnte ein Fundamt für das in Schiefelage geratene Feldkreuz neu gesetzt werden.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Mit Schreiben vom 09.04.2020 bestätigt das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der am 12.03.2020 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan.

- Zweckverbandsversammlung Heusteige

Die nächste Versammlung des ZV Heusteige findet voraussichtlich am 08.10.2020 um 19 Uhr statt.

- Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 26.06.2020 um 20 Uhr statt.

Dreifaltigkeitssonntag

Herzliche Einladung zu diesem Fest am kommenden Sonntag, das mit seiner theologischen Dimension schwer zu begreifen ist. Die Dreifaltigkeit oder auch Trinität genannt umfasst den christlichen Gott als Gott-Vater, Gott-Sohn und Gott-Heiliger Geist. Gott kann also gemäß dem christlichen Glauben in drei verschiedenen Formen (Personen im Allg. ist ein etwas irreführender Begriff) erscheinen. Man kann sich das vorstellen wie Wasser: Das zeigt sich als flüssiges Wasser, als Eis oder als Dampf. Das Material ist aber immer dasselbe.

Bekennen wir uns zu diesem einen Gott, der sich uns zeigt als Gott-Vater, der alles ins Sein rief von Ewigkeit zu Ewigkeit, als Gott-Sohn, der Mensch wurde und uns erlöste, als Gott-Heiliger Geist, der die Liebe ist die uns mit Gott verbindet und uns zum Glauben befähigt.

Fronleichnam - Vorankündigung

An Fronleichnam feiert die Gemeinde in Langenau. Wir in Rammingen begehen das Fest am Sonntag den 11. Juni. Die Festgottesdienste finden jedoch ohne Prozessionen statt.

Daten der Woche / zum Nachdenken und Gedenken:

Am Freitag den 5. Juni feiert die Kirche das Fest des Hl. Bonifatius, Glaubensbote und Märtyrer.

Glockenläuten

Sicher haben Sie schon festgestellt, dass unsere Glocken jetzt werktags um 19.15 Uhr nicht mehr läuten. Inzwischen dürfen wir ja wieder Gottesdienste feiern. So kann es jetzt Tage geben, da läuten dann die Glocken innerhalb einer Stunde 5x. (Läuten zum Gottesdienst, Läuten zur Wandlung, Gebetsläuten...) Ebenso am Sonntag. Das Läuten um 10.00 Uhr haben wir ebenfalls eingestellt. Dieses Läuten viele jeden 2. Sonntag mit einem „Erstläuten“ zusammen. Ich darf Sie aber trotzdem aufrufen, dieses damit verbundene Gebetsanliegen nicht zu vergessen. Nehmen Sie ihr Gebet weiter wahr oder mit in einen Gottesdienst hinein.

Anmeldungen zu den Gottesdiensten

Sie müssen sich auch weiterhin zu den Gottesdiensten anmelden. Anmeldekarten liegen immer 2 Tage vorher in der Kirche aus. GottesdienstbesucherInnen aus den Filialgemeinden dürfen sich bei mir telefonisch (4537) anmelden.

Hoffnung

Wenn ich zweifelnd nicht mehr weiterweiß
und meine Vernunft versagt,
wenn die klügsten Leute nicht mehr weitersehen
als bis zum heutigen Abend und nicht wissen,
was man morgen tun muss –
dann sendest du mir, Herr,
eine unumstößliche Gewissheit,
dass du da bist.

Du wirst dafür sorgen,
dass nicht alle Wege zum Guten versperrt sind.

Alexander Solschenizyn

Bleiben Sie alle behütet und unter dem Segen Gottes.
Ihr/Euer Diakon Johannes Steck

Pfadfinder



**Deutsche Pfadfinderschenschaft
Sankt Georg · Stamm Rammingen
Zeltlager/Gruppenstunden**

Liebe Pfadfinder,

Der Sommer rückt näher und damit auch die Vorbereitungen für unser Zeltlager. Durch die Corona-Situation und damit verbundenen Verordnungen, müssen wir leider unser Zeltlager 2020 absagen. Aufgrund der stetigen Lockerungen der Corona-Regeln, hoffen wir euch ein Alternativprogramm anbieten zu können. Genauere Informationen erhaltet ihr Ende Juni von uns.

Die Gruppenstunden dürfen wir nach den Pfingstferien wieder starten. Auch über diese Regeln werden wir euch noch informieren.

Beschäftigungsbox

In den letzten Wochen haben wir Pfadfinder in Zusammenarbeit mit unserem Kurat Diakon Johannes Steck und der Kirchengemeinde St. Georg, Materialien zur Beschäftigung in der Kirche zur Verfügung gestellt.

Wir möchten allen Kindern und Gemeindemitgliedern ein herzliches DANKE aussprechen, die diese angebotenen Projekte angenommen und mitgestaltet haben. Dadurch konnten wir gemeinsam diese Krise kreativ gestalten.

Getreu nach dem Pfadfinder-Motto: „Jeden Tag eine gute Tat. Versucht Die Welt ein wenig besser zu hinterlassen, als ihr sie vorgefunden habt.“ (Lord Baden-Powell, Gründer der Pfadfinder)

Vereinsnachrichten Rammingen



**SPORTFREUNDE
RAMMINGEN e.V.**
www.sf-rammingen.de



Fußball Aktive
Abbruch der Kreisliga/A Saison 2019/2020

Nun ist es amtlich. Auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie wurden alle niederklassigen Amateurligen abgebrochen. Lediglich die Erstplatzierten steigen in die nächste höhere Klasse auf. Es gibt keine Absteiger, so dass zur neuen Spielzeit die Ligen mit mehr Mannschaften gespielt werden und es am Ende der Saison eine verstärkte Abstiegsregel geben wird. Somit belegt unsere Mannschaft beim Saisonabbruch den 11. Tabellenplatz mit 22:25 Toren und 21 Punkten.

Unsere zweite Mannschaft belegte bei Saisonabbruch mit 33:18 Toren und 31 Punkten punktgleich mit dem Tabellenzweiten einen hervorragenden dritten Tabellenplatz.

Trainerwechsel bei den SF Rammingen

Nach 2 ½ jähriger erfolgreicher Trainertätigkeit wird Marc Mikeleler auf eigenen Wunsch zum Saisonende sein Traineramt bei den Sportfreunden Rammingen beenden. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals ausdrücklich für sein Engagement und seinen Einsatz bedanken. Eine angemessene Abschiedsfeier wird natürlich nachgeholt.

Zur neuen Saison übernimmt der ehemalige Bundesligaspieler Stefan Wannewetsch unsere aktiven Mannschaften. Wir wünschen ihm für seine neue Trainertätigkeit viel Erfolg.

Sportheim

Sportheimdienst:
Das Sportheim bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Impressum

Herausgegeben:
Zweckverband Heusteige, Sitz Rammingen

Verantwortlich für den Inhalt sind die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden oder deren Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den Druck und den Anzeigenteil:

Druck & Medien Zipperlen GmbH,
Dieselstraße 3, 89160 Dornstadt, Tel. (0 73 48) 98 76 -0,
Fax (0 73 48) 98 76 21, E-Mail: verlag@zipperlen.de

Sonstige Informationen

Gastfamilien gesucht

Auch in Corona-Zeiten brauchen Menschen mit Behinderungen Gastfamilien, in denen sie gut begleitet leben können. Gesucht werden daher Familien oder Einzelpersonen, die ein Zimmer oder eine kleine Wohnung frei haben. Fachkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Gastfamilie sollte Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderungen haben und sich vorstellen können, ein Kind, einen Jugendlichen oder eine erwachsene Person bei sich aufzunehmen und im Alltag zu begleiten. Fachkräfte der Stiftung Liebenau sorgen für eine dauerhafte Begleitung durch den Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Informationen unter:

Stiftung Liebenau, Betreutes Wohnen in Familien (BWF), Schillerstraße 15, 89077 Ulm, Telefon 0731 159399630, E-Mail: adulm@stiftung-liebenau.de, www.stiftung-liebenau.de/teilhabe.